

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Kowalleck (CDU)**

und

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Bedarfszuweisungen für Thüringer Kommunen 2018 - Teil II: Bearbeitungsumstände und Rechtsgrundlagen**

Die **Kleine Anfrage 3047** vom 16. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Aus den Antworten auf die Kleinen Anfragen 729, 1595 und 2676 der Abgeordneten Prof. Dr. Voigt und Tischner (vergleiche Drucksachen 6/1823, 6/3214 und 6/5251) geht hervor, welche Kommunen in den Jahren 2015, 2016 und 2017 Bedarfszuweisungen erhalten haben. Die Finanzausstattung der Thüringer Kommunen führt auch im Jahr 2018 vielfach zu Maßnahmen der Haushaltssicherung und der Beantragung der Bedarfszuweisungen. Durch die Entscheidung der Koalitionsfraktionen im Thüringer Landtag, den Doppelhaushalt 2018/2019 und den kommunalen Finanzausgleich 2018/2019 erst im Januar 2018 zu verabschieden, ist die Finanzausstattung der Thüringer Kommunen für das Jahr 2018 vor besondere Herausforderungen gestellt worden. Zudem liegen bisher keine Angaben über Umwandlungen von in den Bescheiden über Bedarfszuweisungen enthaltenen rückzahlbaren Zuwendungen in nicht rückzahlbare Zuwendungen für die Jahre seit dem Jahr 2015 vor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann genau wurde über die im Jahr 2018 bewilligten Bedarfszuweisungen im Einzelfall jeweils entschieden und wann wurden die Entscheidungen den jeweiligen Kommunen wie mitgeteilt (bitte taggenau tabellarisch aufführen)?
2. Wie lange dauerte die Bearbeitung beziehungsweise die Bescheiderteilung (Differenz in Tagen zwischen Eingang des Antrags und Tag der Bescheiderteilung; bitte tabellarisch aufführen)?
3. In welchen Fällen wurden wann die in den Bescheiden über Bedarfszuweisungen enthaltenen rückzahlbaren Zuweisungen seit dem Jahr 2015 in nicht rückzahlbare Zuweisungen umgewandelt und wann wurde diese Entscheidung den jeweiligen Kommunen mitgeteilt (bitte taggenau tabellarisch aufführen)?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage, aufgrund welchen konkreten Sachverhalts und mit welcher Begründung erfolgten seit dem Jahr 2015 Umwandlungen von rückzahlbaren Zuweisungen in nicht rückzahlbare Zuweisungen (bitte taggenau tabellarisch aufführen)?
5. Wann wurden welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Gewährung von Bedarfszuweisungen geändert (bitte in Synopse darstellen)?

6. Auf welcher Rechtsgrundlage, anhand welcher Sachverhalte und auf welche Weise wurde die jeweilige Bedarfszuweisung seit dem Jahr 2015 konkret in ihrer Höhe errechnet (bitte tabellarisch aufführen)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juli 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Eine Bearbeitung der Anträge auf Bedarfszuweisungen kann erst erfolgen, wenn die notwendigen Antragsunterlagen vollständig bei der Bewilligungsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, vorliegen (vergleiche Buchstabe A. Nr. 4.2 Satz 2 VV-Bedarfszuweisungen). In der Mehrzahl der Fälle stellen die Kommunen formal ihre Anträge und reichen fehlende Unterlagen später nach.

Zur Vermeidung des Eindrucks einer überlangen Verfahrensdauer wird in der nachstehenden Tabelle daher neben dem Zeitraum zwischen Antragsdatum und Bescheiddatum auch die Bearbeitungszeit ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen angegeben:

Kommune	Antragsdatum	Antragsunterlagen vollständig am	Bescheiddatum	Bearbeitung in Tagen	
				ab Antragsdatum	ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen
Ballstädt	05.03.2018	27.04.2018	28.05.2018	84	31
Sonneborn	18.04.2018	27.04.2018	11.05.2018	23	14
Reichmannsdorf	25.01.2018	12.02.2018	12.03.2018	46	28
Bobeck	14.02.2018	26.02.2018	13.03.2018	27	15
Zeulenroda-Triebes	12.03.2018	17.04.2018	18.04.2018	37	1

Das Bescheiddatum kennzeichnet den Zeitpunkt der Behördenentscheidung über die Bedarfszuweisung. Diese wird den jeweiligen Kommunen durch schriftlichen Verwaltungsakt bekannt gegeben.

Zu 3. und 4.:

In dem gefragten Zeitraum erfolgte keine "Umwandlung" einer rückzahlbaren Bedarfszuweisung in eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung.

Zu 5.:

Einleitend bezieht sich die Kleine Anfrage auf die Gewährung von Bedarfszuweisungen ab dem Jahr 2015. Die Beantwortung zur Änderung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgt daher bezogen ab dem Jahr 2015.

§ 24 ThürFAG - Landesausgleichsstock

Grundlage	§ 24 ThürFAG in der bis 31.12.2015 geltenden Fassung
1. Änderung	durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233)
2. Änderung	durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5)

## VV-Bedarfszuweisungen

Grundlage	Verwaltungsvorschriften des Thüringer Finanzministeriums über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (VV-Bedarfszuweisungen) vom 15.03.2013 (ThürStAnz Nr. 14/2013 S. 590-600)
Neufassung	Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (VV-Bedarfszuweisungen) vom 22.06.2015 (ThürStAnz Nr. 28/2015 S. 1151-1160)
1. Änderung	durch die 1. Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV-Bedarfszuweisungen vom 08.06.2016 (ThürStAnz Nr. 27/2016 S. 916-917)
2. Änderung	durch die 2. Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV-Bedarfszuweisungen vom 05.12.2017 (ThürStAnz Nr. 52/2017 S. 1949-1951)

Die Gewährung ergänzender Bedarfszuweisungen nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015 an kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise erfolgte nach dem Verfahren zur Gewährung von Bedarfszuweisungen nach § 24 ThürFAG in Verbindung mit dem Rundschreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 8. Juli 2017.

Zu 6.:

### 1. Rechtsgrundlagen

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Auf Basis dieser Rechtsgrundlagen wurden im Jahr 2015 Mittel aus dem Landesausgleichsstock für

- Überbrückungshilfen
- Bedarfszuweisungen beziehungsweise ergänzende Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung
- Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen
- ergänzende Bedarfszuweisungen zur Beauftragung eines Gutachters im Rahmen der Erstellung/Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes

gewährt.

Die bewilligten Bedarfszuweisungen können der beigefügten Anlage 1 entnommen werden. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach der Art der Zuweisung erfolgte im Rahmen der damaligen Erfassung der Daten nicht.

In den Jahren 2016 und 2017 wurden auf Basis der oben genannten Rechtsgrundlagen folgende Mittel aus dem Landesausgleichsstock gewährt:

- Überbrückungshilfen
- Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung
- Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen

Die in den Jahren 2016 und 2017 bewilligten Bedarfszuweisungen können den Anlagen 2 und 3 entnommen werden.

### 2. Sachverhalt und Ermittlung der Höhe der bewilligten Bedarfszuweisungen

#### 2.1 Überbrückungshilfen (ab 2015)

Bei der Bewilligung einer Überbrückungshilfe wurde geprüft, ob eine Kommune nach Ausschöpfung aller Liquiditätsreserven und des Höchstbetrags der Kassen- und Liquiditätskredite nicht in der Lage ist, ihren (be-

stehenden, fälligen) Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Die Überbrückungshilfe dient lediglich der kurzfristigen Verstärkung der Kassenmittel und soll vorübergehende Liquiditätsengpässe im Haushaltsvollzug abfedern.

Die Überbrückungshilfe dient nicht dazu, einen im Haushaltsjahr voraussichtlich entstehenden Fehlbetrag abzudecken oder einen Haushaltsausgleich herbeizuführen.

Die Höhe der Überbrückungshilfe wurde daher grundsätzlich nach dem tatsächlichen Liquiditätsbedarf der Kommunen auf der Grundlage bereits bestehender und fälliger Zahlungsverpflichtungen für das jeweils laufende Haushaltsjahr bemessen.

## 2.2 (ergänzende) Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung

Im Jahr 2015 wurden mit dem Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz zusätzlich zu den Mitteln des Landesausgleichsstocks Landesmittel für ergänzende Bedarfszuweisungen in Höhe von insgesamt 48 Millionen Euro bereitgestellt. Die vollständigen Anträge waren bis zum 31. August 2015 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (Posteingangsdatum).

Aufgrund dieser Frist erfolgte die Bewilligung der Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen grundsätzlich erst nach dieser Frist. Bei der Bewilligung einer Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung wurde geprüft, ob mit der bewilligten Bedarfszuweisung das im beschlossenen Haushaltssicherungskonzept beziehungsweise dessen Fortschreibung für das Jahr 2015 beschriebene Konsolidierungsziel erreicht wird. In Anbetracht des fortgeschrittenen Haushaltsjahres und der Tatsache, dass die Antragssumme aller Anträge (rund 145,4 Millionen Euro) die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel des Landesausgleichsstocks erheblich überschritt, wurden bei der Bemessung der Höhe der bewilligten Bedarfszuweisung grundsätzlich nur 50 Prozent des von den Kommunen mitgeteilten voraussichtlichen Fehlbetrags gewährt. Zudem wurden zum Beispiel entsprechende Mehreinnahmen aus aktuellen Steuerschätzungen oder Altfehlbeträge, welche die Kommune innerhalb des Konsolidierungszeitraumes aus eigener Kraft abbauen kann, bedarfsmindernd berücksichtigt.

Bei der Bewilligung einer Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung ab dem Jahr 2016 wurde ebenfalls geprüft, ob mit der bewilligten Bedarfszuweisung das im Haushaltssicherungskonzept beziehungsweise dessen Fortschreibung für das jeweils laufende Haushaltsjahr beschlossene Konsolidierungsziel erreicht wird. Die Höhe der Bedarfszuweisung wurde grundsätzlich danach bemessen, dass die Kommunen unter Berücksichtigung der vorgelegten Haushaltspläne des laufenden Haushaltsjahres einen entsprechenden Haushaltsausgleich erzielen konnten, um ihren Pflichtaufgaben vollumfänglich nachkommen und die notwendigen und unabweisbaren Investitionsmaßnahmen vornehmen zu können.

Der bewilligungsfähige Betrag ermittelte sich - anhand des tatsächlichen Bedarfs der Kommunen für das jeweils laufende Haushaltsjahr - beispielhaft wie folgt (die Aufzählung ist nicht abschließend):

Antragssumme Euro

a) abzüglich Altfehlbeträge	Euro
b) abzüglich allgemeine Rücklage	Euro
c) abzüglich Mehreinnahme Gemeindeanteil Einkommensteuer	Euro
d) abzüglich Mehreinnahme Gemeindeanteil Umsatzsteuer	Euro
e) abzüglich Mehreinnahme Gewerbesteuer	Euro
f) abzüglich Zuschussbedarf für freiwillige Aufgaben (> 2% / 3% / 3,5% / 4% bezogen auf die Gesamtausgaben des VWHH beziehungsweise die gesamten lfd. Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	Euro
g) abzüglich Ausgaben für nicht notwendige Investitionen	Euro
= bewilligungsfähiger Betrag	Euro

zu a)

Die Deckung von Altfehlbeträgen erfolgt nach Maßgabe von § 23 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung in Verbindung mit Buchstabe C Nummer 1.2.2.1 achter Spiegelstrich der VV-Haushaltssicherung in Abhängigkeit von frei verfügbaren Mitteln der Kommunen innerhalb des Konsolidierungszeitraums. Konnte

eine Kommune Altfehlbeträge innerhalb des Konsolidierungszeitraumes durch entsprechende Überschüsse vollständig selbst abbauen, erfolgte keine Berücksichtigung bei der Bewilligung von Bedarfszuweisungen. Konnte demgegenüber eine Kommune ihre Altfehlbeträge nicht oder nicht vollständig innerhalb des Konsolidierungszeitraumes abbauen, erfolgte grundsätzlich eine gleichmäßige anteilige Berücksichtigung bei der Bewilligung von Bedarfszuweisungen (in Jahresscheiben).

zu b)

Allgemeine Rücklagen sind aufgrund des in Buchstaben A Nr. 2 Satz 1 VV- Bedarfszuweisungen verankerten Nachrangigkeitsgrundsatzes vor der Inanspruchnahme von Bedarfszuweisungen vollständig in Anspruch zu nehmen.

zu c) bis e)

Aufgrund des vorgenannten Nachrangigkeitsgrundsatzes von Bedarfszuweisungen erfolgte grundsätzlich eine bedarfsmindernde Berücksichtigung bei der Bemessung einer Bedarfszuweisung, wenn im Rahmen der Prüfung der Anträge voraussichtliche Mehreinnahmen der Kommunen und Landkreise bekannt wurden, die noch keine Berücksichtigung im eingereichten Haushaltsplan des jeweils laufenden Haushaltsjahres fanden. Dies betraf insbesondere Mehreinnahmen aus Schlüsselzuweisungen, aus Investitionszuschüssen, aus der Gewerbesteuer, aus Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer entsprechend der jeweils aktuellen Steuerschätzungen Mai oder November des laufenden Haushaltsjahres.

zu f)

Der Richtwert von zuzugestehenden freiwilligen Leistungen in Höhe von zwei Prozent bezogen auf die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushalts (bei kameral buchenden Kommunen) beziehungsweise den gesamten laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (bei doppisch buchenden Kommunen) gemäß Buchstabe C Nr. 1.2.2.1 neunter Spiegelstrich der VV-Haushaltssicherung wurde nicht starr angewendet, weil er zum Beispiel überregionale Funktionen nicht erfasst. In der Bearbeitung wurden deshalb bei überregionalen Funktionen grundsätzlich höhere Werte angesetzt; ab dem Jahr 2017 wurden die folgenden einheitlichen Prozentsätze zugrunde gelegt:

- Oberzentren = 4 Prozent;
- Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen und Orte mit zusätzlichen Funktionen (zum Beispiel staatlich-anerkannter Kurort etc.) = 3,5 Prozent
- Mittelzentren = 3 Prozent
- im Übrigen = 2 Prozent

zu g)

Nach Buchstabe B. Nr. 1 Satz 3 VV-Bedarfszuweisungen können Bedarfszuweisungen auch in den Fällen gewährt werden, in denen im Haushaltsplan und im Haushaltssicherungskonzept der Kommunen zum Beispiel Ausgaben für notwendige Eigenanteile, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Förderprogrammen aufzubringen sind und/oder Ausgaben für notwendige Investitionen enthalten sind. Ausgaben für notwendige Eigenanteile oder notwendige Investitionen liegen insbesondere dann vor, wenn es sich um unabwendbare Ausgaben des pflichtigen Aufgabenbereichs; nicht aber solche des freiwilligen Bereichs handelt. Für den Bereich freiwilliger Aufgaben der Kommunen beantragte Bedarfszuweisungen waren im Hinblick auf die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden, begrenzten Haushaltsmittel des Freistaats Thüringen grundsätzlich nicht zu gewähren.

### 2.3 Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen (ab 2015)

Bei der Bewilligung einer Bedarfszuweisung zur Überwindung einer außergewöhnlichen Belastung wurde geprüft, ob eine Kommune nicht in der Lage war, Ausgaben, die nicht im Haushalt planbar waren, wie beispielsweise Hilfen bei der zwingenden Beseitigung von Schäden, auf deren Entstehen die Kommune keinen Einfluss hatte (zum Beispiel Naturereignisse, Havarie- und Katastrophenfälle) aus eigener Kraft zu finanzieren. Diese Leistungen zielen typischerweise auf die finanzielle Unterstützung bis zur Schadensregulierung und eben nicht zur Regulierung. Die Schadensregulierung im Sinne dieser Bestimmung erfolgt durch Erstattungsleistungen Dritter, also Schadensersatzleistungen, Fördermittel und so weiter, weshalb die Leistungen nach der VV-Bedarfszuweisungen mit der Regulierung an das Land zurückzuzahlen sind.

2.4 ergänzende Bedarfszuweisungen zur Beauftragung eines Gutachters im Rahmen der Erstellung/Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes (nur 2015)

Bei der Bewilligung einer Bedarfszuweisung zur Beauftragung eines Gutachters im Rahmen der Erstellung/Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes wurde geprüft, ob die antragstellende Kommune den Nachweis der Notwendigkeit der Erstellung/Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53a Thüringer Kommunalordnung beziehungsweise bei doppisch buchenden Kommunen nach § 4 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik erbracht hat.

Maier  
Minister

Anlagen\*

\* Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachenummer sowie im Internet unter der Adresse: [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) eingesehen werden.

**Bedarfszuweisungen 2015 nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz  
und § 4 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz**

LK	Kommune	Antragssumme in Euro	Bewilligungs- betrag in Euro	Zweck
LK	LK Nordhausen	3.950.000	3.950.000	Haushaltskonsolidierung
LK	LK Nordhausen	89.107	0	Gutachter
LK	Unstrut-Hainich-Kreis	12.431.500	9.031.500	Haushaltskonsolidierung
kreisfrei	Eisenach	8.495.266	7.279.040	Haushaltskonsolidierung
kreisfrei	Gera	122.778	siehe unten	Gutachter
kreisfrei	Gera	5.525.012	siehe unten	Haushaltskonsolidierung
kreisfrei	Gera	250.000	siehe unten	Gutachter
kreisfrei	Gera	10.766.158	7.250.000	Haushaltskonsolidierung
kreisfrei	Suhl	101.150	101.150	Gutachter
kreisfrei	Suhl	13.788.470	8.764.800	Haushaltskonsolidierung
kreisfrei	Suhl	13.090	13.090	Gutachter
UHK	Anrode	1.447.747	498.504	Haushaltskonsolidierung
IK	Arnstadt	50.000	35.104	Gutachter
IK	Arnstadt	2.722.000	0	Haushaltskonsolidierung
SLF	Bad Blankenburg	1.472.000	0	Haushaltskonsolidierung
UHK	Bad Langensalza	1.381.600	0	Haushaltskonsolidierung
GRZ	Berga/Elster	2.085.400	435.724	Haushaltskonsolidierung
AP	Blankenhain	3.806.391	287.696	Haushaltskonsolidierung
AP	Blankenhain	15.269.001	14.731.406	Haushaltskonsolidierung
AP	Blankenhain	1.509.900	1.509.900	Haushaltskonsolidierung
NDH	Bleicherode	1.990.792	1.055.347	Haushaltskonsolidierung
KYF	Borxleben	38.105	8.699	Haushaltskonsolidierung
SM	Brotterode-Trusetal	936.114	125.298	Ü-Hilfe
WAK	Brunnhartshausen	159.972	34.912	Haushaltskonsolidierung
SOK	Bucha	30.344	0	Haushaltskonsolidierung
SHK	Bürgel	450.000	89.253	Haushaltskonsolidierung
AP	Buttelstedt	679.703	651.578	Haushaltskonsolidierung
GRZ	Caaschwitz	201.200	0	Haushaltskonsolidierung
SOK	Crispendorf	1.004.400	125.996	Haushaltskonsolidierung
SHK	Dornburg-Camburg	692.462	285.550	Haushaltskonsolidierung
KYF	Etzleben	296.549	8.613	Haushaltskonsolidierung
UHK	Flarchheim	86.350	58.652	Haushaltskonsolidierung
GRZ	Gauern	47.247	17.769	Haushaltskonsolidierung
SOK	Gefell	984.320	288.111	Haushaltskonsolidierung
SOK	Gefell	396.000	117.088	Ü-Hilfe
IK	Gehlberg	145.400	101.020	Haushaltskonsolidierung
KYF	Gehofen	250.458	0	Haushaltskonsolidierung
SOK	Geroda	24.800	4.109	Haushaltskonsolidierung
IK	Geschwenda	368.900	0	Haushaltskonsolidierung
SLF	Gräfenthal	325.968	253.408	Ü-Hilfe
GRZ	Greiz	21.420	0	Gutachter
GRZ	Greiz	4.497.204	0	Haushaltskonsolidierung
GRZ	Greiz	3.576.316	1.927.063	Ü-Hilfe
SÖM	Haßleben	211.491	67.596	Haushaltskonsolidierung
SHK	Heideland	372.700	134.100	Haushaltskonsolidierung

**Bedarfszuweisungen 2015 nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz  
und § 4 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz**

LK	Kommune	Antragssumme in Euro	Bewilligungs- betrag in Euro	Zweck
UHK	Heroldishausen	116.800	93.887	Haushaltskonsolidierung
KYF	Heygendorf	88.575	42.379	Haushaltskonsolidierung
SOK	Hirschberg	1.095.413	690.094	Haushaltskonsolidierung
AP	Hopfgarten	1.920.770	832.100	Haushaltskonsolidierung
KYF	Ichstedt	54.181	0	Haushaltskonsolidierung
SHK	Kahla	217.000	107.500	Haushaltskonsolidierung
KYF	Kalbsrieth	629.459	194.414	Haushaltskonsolidierung
KYF	Kalbsrieth	457.359	457.359	Ü-Hilfe
SÖM	Kindelbrück	363.541	68.182	Haushaltskonsolidierung
SHK	Kleineutersdorf	99.180	9.650	Haushaltskonsolidierung
AP	Kranichfeld	436.695	0	Haushaltskonsolidierung
AP	Kranichfeld	310.000	310.000	Ü-Hilfe
AP	Krauthaim	63.903	36.878	Haushaltskonsolidierung
SHK	Laasdorf	429.761	0	Haushaltskonsolidierung
SON	Lauscha	2.056.800	854.300	Haushaltskonsolidierung
SON	Lauscha	798.100	385.900	Ü-Hilfe
SLF	Lichte	1.320.833	1.187.500	Haushaltskonsolidierung
SLF	Lichte	350.000	0	Ü-Hilfe
HBN	Masserberg	714.254	714.254	Haushaltskonsolidierung
GRZ	Mohlsdorf-Teichwolframsdo	17.255	17.255	Gutachter
WAK	Neidhartshausen	9.282	9.282	Gutachter
UHK	Neunheilingen	122.187	79.514	Haushaltskonsolidierung
NDH	Neustadt (Südharz)	188.128	0	Haushaltskonsolidierung
IK	Neustadt am Rennsteig	150.000	59.080	Haushaltskonsolidierung
NDH	Nordhausen (Stadt)	5.041.735	2.714.719	Haushaltskonsolidierung
UHK	Obermehler	3.931.185	1.143.872	Haushaltskonsolidierung
UHK	Obermehler	157.961	157.961	Ü-Hilfe
SM	Oepfershausen	1.887.200	380.000	Haushaltskonsolidierung
SHK	Rauda	56.300	0	Haushaltskonsolidierung
SLF	Reichmannsdorf	697.961	679.300	Haushaltskonsolidierung
KYF	Reinsdorf	239.227	132.400	Haushaltskonsolidierung
SHK	Renthendorf	113.044	16.300	Haushaltskonsolidierung
KYF	Ringleben	124.249	78.583	Haushaltskonsolidierung
KYF	Roßleben	660.100	644.000	Haushaltskonsolidierung
EIC	Rustenfelde	80.000	80.000	Außergewöhnliche Belastungen
SHK	Schkölen	85.000	0	Außergewöhnliche Belastungen
UHK	Schlotheim	551.460	274.249	Haushaltskonsolidierung
EIC	Schönhagen	28.624	20.074	Haushaltskonsolidierung
SÖM	Sömmerda	241.000	0	Haushaltskonsolidierung
KYF	Sondershausen	80.000	0	Gutachter
KYF	Sondershausen	3.820.414	2.647.797	Haushaltskonsolidierung
SON	Sonneberg (Stadt)	4.466.000	3.316.000	Haushaltskonsolidierung
SON	Sonneberg (Stadt)	26.775	0	Gutachter
SON	Sonneberg (Stadt)	490.000	0	Gutachter
SHK	Stadtroda	364.600	38.660	Haushaltskonsolidierung



**Bedarfszuweisungen 2015 nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz  
und § 4 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz**

<b>LK</b>	<b>Kommune</b>	<b>Antragssumme in Euro</b>	<b>Bewilligungs- betrag in Euro</b>	<b>Zweck</b>
SHK	Stadtroda	17.000	9.837	Außergewöhnliche Belastungen
SHK	Stadtroda	1.812.203	0	Außergewöhnliche Belastungen
SOK	Tanna	1.303.460	995.180	Haushaltskonsolidierung
KYF	Voigtstedt	244.000	112.500	Haushaltskonsolidierung
GRZ	Weida	791.348	0	Haushaltskonsolidierung
NDH	Werther	952.500	389.975	Haushaltskonsolidierung
KYF	Wiehe	17.255	17.255	Gutachter
KYF	Wiehe	935.135	416.632	Haushaltskonsolidierung
IK	Wildenspring	50.000	28.800	Haushaltskonsolidierung
GTH	Wölfis	2.618	siehe unten	Gutachter
GTH	Wölfis	196.350	siehe unten	Haushaltskonsolidierung
GTH	Wölfis	117.600	0	Haushaltskonsolidierung
SOK	Wurzbach	723.812	0	Haushaltskonsolidierung
<b>Summe</b>		<b>145.380.380</b>	<b>79.685.698</b>	

**Bedarfszuweisungen 2016 nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz**

Buchstabe B:	Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung
Buchstabe C:	Überbrückungshilfen
Buchstabe D:	Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und für besondere Aufgaben

LK	Kommune	Antrag auf Bedarfszuweisung			Antragshöhe in Euro	Bewilligungshöhe in Euro
		B	C	D		
LK	LK Nordhausen	x			10.350.000	6.339.500
LK	Unstrut-Hainich-Kreis	x			10.419.000	10.346.000
kreisfrei	Eisenach	x			9.079.736	7.279.736
kreisfrei	Gera	x			7.250.000	7.250.000
kreisfrei	Suhl	x			16.963.710	9.847.490
GTH	Ballstädt	x			180.364	146.110
GRZ	Berga/E.	x			1.260.000	1.260.000
GRZ	Berga/E.	x			1.004.189	707.225
AP	Blankenhain	x			4.861.050	1.413.845
NDH	Bleicherode	x			2.057.556	1.398.512
UH	Bothenheilingen	x			97.627	73.477
SM	Brotterode-Trusetal	x			3.601.038	1.132.607
SOK	Bucha		x		48.880	40.124
SHK	Bürgel	x			570.000	427.952
GRZ	Caaschwitz	x			139.600	135.278
SOK	Crispendorf	x			364.900	231.474
SOK	Döbritz		x		20.000	15.000
KYF	Donndorf	x			497.000	497.000
UH	Flarchheim	x			87.400	87.379
SOK	Gefell	x			1.030.300	550.000
IK	Gehlberg		x		65.000	55.497
IK	Gehlberg	x			216.500	73.780
KYF	Gehofen	x			82.643	82.643
SOK	Geroda	x			14.888	5.458
IK	Geschwenda	x			331.800	17.300
SLF	Gräfenthal	x			2.264.852	878.130
GRZ	Greiz	x			3.902.487	2.962.915
SHK	Hainichen		x		100.000	60.070
UH	Heroldshausen	x			53.550	52.921
SOK	Hirschberg	x			1.357.878	1.236.668
AP	Hopfgarten	x			1.009.277	220.976
UH	Issersheilingen	x			29.482	16.625
SHK	Kahla		x		406.000	406.000
KYF	Kalbsrieth	x			272.301	163.589
SHK	Kleineutersdorf	x			24.200	24.200
UH	Kleinwelsbach	x			29.125	29.125
SLF	Lehesten	x			851.992	441.648
SHK	Lehesten		x		265.000	103.246
GRZ	Linda	x			168.878	166.566

**Bedarfszuweisungen 2016 nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz**

Buchstabe B:	Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung
Buchstabe C:	Überbrückungshilfen
Buchstabe D:	Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und für besondere Aufgaben

LK	Kommune	Antrag auf Bedarfszuweisung			Antragshöhe in Euro	Bewilligungshöhe in Euro
		B	C	D		
LK	LK Nordhausen	x			10.350.000	6.339.500
WAK	Neidhartshausen	x			234.800	217.345
AP	Nohra		x		739.177	739.177
NDH	Nordhausen, Stadt	x			2.894.234	1.654.100
NDH	Nordhausen, Stadt*		x		1.112.748	1.097.838
UH	Obermehler		x		1.807.039	272.786
UH	Obermehler	x			4.713.704	1.966.208
UH	Obermehler		x		1.061.647	359.861
SLF	Piesau	x			1.307.327	739.445
SLF	Piesau		x		400.000	257.970
AP	Ramsla	x			33.200	24.388
SHK	Rauda	x			73.300	73.300
SHK	Rauda		x		50.000	50.000
SHK	Renthendorf	x			88.300	71.400
KYF	Roßleben	x			326.100	263.100
SOK	Schlegel	x			42.600	16.300
UH	Schlotheim	x			7.687.407	1.316.539
SLF	Schmiedefeld		x		240.000	139.458
SLF	Schmiedefeld	x			430.100	405.095
SLF	Schmiedefeld		x		39.865	39.865
HBN	Schweickershausen	x			62.400	62.400
AP	Schwerstedt	x			73.467	70.567
SON	Sonneberg, Stadt	x			2.347.000	2.347.000
SHK	Stadtroda	x			1.136.300	211.064
GTH	Tabarz			x	178.500	178.500
SHK	Waldeck	x			107.000	107.000
SHK	Waldeck		x		107.000	62.000
GTH	Westhausen	x			739.460	108.166
IK	Wildenspring	x			60.000	60.000
GTH	Wölfis	x			206.300	175.773
SOK	Wurzbach	x			422.280	422.280
SOK	Wurzbach		x		791.000	32.033
<b>Summe</b>					<b>110.840.456</b>	<b>69.717.024</b>

\* Mit Bescheid vom 27.07.2016 wurde die Überbrückungshilfe nachträglich auf 0,00 EUR festgesetzt, so dass keine Auszahlung erfolgte.

**Bedarfszuweisungen 2017 nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz**

Buchstabe B:	Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung
Buchstabe C:	Überbrückungshilfen
Buchstabe D:	Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und für besondere Aufgaben
Buchstabe E:	Zuweisungen für den Ausgleich von Härten in Einzelfällen beim Vollzug ThürFAG

LK	Kommune	Antrag auf Bedarfszuweisung nach Buchstabe				Antragshöhe in Euro	Bewilligungshöhe in Euro
		B	C	D	E		
LK	LK Nordhausen	x				9.647.700	8.519.964
LK	LK Nordhausen				x	374.104	0
LK	Unstrut-Hainich-Kreis	x				11.719.000	11.688.000
kreisfrei	Eisenach	x				9.537.377	7.229.656
kreisfrei	Gera	x				5.804.010	1.022.678
kreisfrei	Suhl	x				10.890.790	8.242.201
kreisfrei	Suhl	x				632.388	0
SLF	Bad Blankenburg		x			1.500.000	677.000
SLF	Bad Blankenburg	x				2.620.511	1.979.587
SOK	Bad Lobenstein	x				1.406.671	804.852
GTH	Bad Tabarz			x		472.601	311.098
GTH	Ballstädt	x				52.011	39.511
AP	Ballstedt	x				116.350	0
GRZ	Berga/Elster	x				1.143.000	944.187
AP	Blankenhain	x				1.160.000	1.151.300
AP	Blankenhain	x				398.208	396.508
AP	Blankenhain			x		1.134.949	736.741
NDH	Bleicherode	x				2.164.117	1.504.917
SHK	Bobeck	x				85.000	0
UH	Bothenheilingen	x				131.829	0
GRZ	Brahmenau	x				111.900	0
WAK	Brunnhartshausen	x				72.675	64.500
SOK	Bucha	x				41.924	38.406
GTH	Bufleben	x				358.695	0
SOK	Crispendorf	x				99.600	98.384
WAK	Diedorf		x			110.000	89.000
WAK	Diedorf	x				185.600	76.400
SLF	Dröbischau	x				137.778	112.892
UH	Flarchheim	x				129.700	0
IK	Frauenwald		x			330.750	330.750
IK	Frauenwald		x			312.000	311.974
SOK	Gefell	x				468.060	206.487
IK	Gehlberg	x				122.187	86.036
KYF	Gehofen	x				75.709	57.606
KYF	Gorsleben	x				374.250	0
SLF	Gräfenthal	x				353.690	24.223
GRZ	Greiz	x				1.862.274	0
SHK	Großpürschütz	x				10.900	10.900
GTH	Haina	x				302.721	100.138
SHK	Hainichen		x			105.000	76.540
SHK	Hainichen	x				49.058	0
SHK	Heideland	x				176.000	0

**Bedarfszuweisungen 2017 nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz**

Buchstabe B:	Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung
Buchstabe C:	Überbrückungshilfen
Buchstabe D:	Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und für besondere Aufgaben
Buchstabe E:	Zuweisungen für den Ausgleich von Härten in Einzelfällen beim Vollzug ThürFAG

LK	Kommune	Antrag auf Bedarfszuweisung nach Buchstabe				Antragshöhe in Euro	Bewilligungshöhe in Euro
		B	C	D	E		
LK	LK Nordhausen	x				9.647.700	8.519.964
SHK	Heideland		x			236.000	223.819
UH	Heroldishausen	x				24.700	17.000
KYF	Heygendorf	x				42.552	0
SOK	Hirschberg	x				1.151.064	1.062.186
UH	Issersheilingen	x				43.942	0
ABG	Jückelberg	x				78.680	36.502
SHK	Kahla	x				1.093.900	213.752
SLF	Katzhütte	x				468.322	216.385
SHK	Kleineutersdorf	x				23.200	23.200
UH	Kleinwelsbach	x				40.352	39.700
AP	Kranichfeld	x				310.000	0
AP	Krautheim	x				20.400	15.477
SLF	Lehesten (SLF)	x				441.334	88.638
AP	Leutenthal	x				44.762	42.002
SLF	Lichte	x				201.702	124.526
GRZ	Linda	x				107.358	63.017
SHK	Lippersdorf-Erdmannsdorf	x				103.500	0
SHK	Lippersdorf-Erdmannsdorf		x			42.916	42.916
AP	Magdala		x			249.275	249.275
UH	Marolterode	x				215.982	209.662
UH	Marolterode		x			225.535	177.864
WAK	Neidhartshausen	x				105.150	94.810
SOK	Neundorf	x				30.150	5.547
NDH	Nohra	x				286.058	43.526
AP	Nohra*	x				564.916	0
NDH	Nordhausen (Stadt)	x				2.634.401	0
SM	Oberhof		x			307.580	307.580
UH	Obermehler	x				912.900	891.288
SM	Oepfershausen	x				50.000	0
SLF	Piesau	x				1.273.640	562.943
AP	Ramsla	x				35.690	0
SHK	Rauda		x			49.400	0
SHK	Rauda	x				31.800	31.800
GRZ	Reichstädt	x				41.000	37.240
SHK	Renthendorf	x				85.600	63.765
AP	Rohrbach	x				56.703	0
SOK	Saalburg-Ebersdorf*		x			2.100.000	0
SOK	Schlegel	x				45.700	25.050
SHK	Schlöben	x				138.000	0
UH	Schlotheim	x				8.578.599	589.993
SLF	Schmiedefeld	x				404.420	266.518

**Bedarfszuweisungen 2017 nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz**

Buchstabe B:	Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung
Buchstabe C:	Überbrückungshilfen
Buchstabe D:	Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen und für besondere Aufgaben
Buchstabe E:	Zuweisungen für den Ausgleich von Härten in Einzelfällen beim Vollzug ThürFAG

LK	Kommune	Antrag auf Bedarfszuweisung nach Buchstabe				Antragshöhe	Bewilligungshöhe
		B	C	D	E	in Euro	in Euro
LK	LK Nordhausen	x				9.647.700	8.519.964
EIC	Schönhagen	x				76.200	72.358
HBN	Schweickershausen	x				89.600	82.930
AP	Schwerstedt	x				15.640	12.708
SOK	Solkwitz	x				6.360	0
SOK	Solkwitz	x				2.310	2.310
SHK	Stadtroda	x				18.213	0
SHK	Stadtroda	x				1.545.350	505.805
SON	Steinach	x				403.165	241.296
SOK	Tanna	x				730.030	0
SOK	Tanna	x				335.220	260.135
NDH	Urbach	x				282.300	80.409
SHK	Waldeck		x			58.500	54.550
SHK	Waldeck	x				102.000	81.300
GTH	Warza	x				505.057	474.911
GTH	Warza		x			480.562	135.840
GTH	Westhausen	x				442.907	281.547
IK	Wildenspring	x				50.000	47.500
GTH	Wölfis	x				190.800	179.300
NDH	Wolkramshausen	x				180.842	94.311
SOK	Wurzbach	x				536.250	0
<b>Summe</b>						<b>95.729.576</b>	<b>55.305.627</b>

\* Rücknahme Antrag